ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

al bohn Objekt Gesellschaft
für Fenster und Türen mbH

§ 1 Allgemeines

1) Die rechtliche Grundlage des Vertragsverhältnisses sind in erster Linie der Werklieferungsvertrag unter Einbeziehung der nachfolgenden AGB, die gesetzlichen Vorschriften bzw. ergänzend die VOB/B/C. Kundenseitige Geschäftsbedingungen sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch uns verbindlich. Lehnen Sie diese Regelung ab, so haben Sie es uns in Textform oder schriftlich anzuzeigen Für diesen Fall behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor.

2) Erteilte Aufträge werden für uns erst dann bindend, wenn sie von uns in Textform oder schriftlich bestätigt wurden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform oder schriftlich vereinbart wird. Auftragsbestätigungen sind sofort nach Erhalt sorgfältig zu prüfen. Alle dort vermerkten Einzelheiten sind für die Auftragsabwicklung verbindlich.

3) Waren, nach individuellen Maßen gefertigt, können bei Unstimmigkeiten, die durch den Besteller zu vertreten sind, nicht zurückgenommen werden. Konstruktive Änderungen als technische Weiterentwicklung bleiben vorbehalten.

4) Warenrepräsentationen in Ausstellung, Website, Prospekten und Social Media etc. erstrecken sich auf die Darstellung der Exponate und deren Konstruktionsmerkmale sowie mögliche Produktkonfigurationen. Hierzu erteilte Informationen stellen keine einzelvertragliche Beschaffenheitsangaben dar. Auskünfte zu möglichen Gestaltungsvarianten sind unverbindlich.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

1) Grundlage der Abrechnung sind die durch Auftragsbestätigung festgelegten Preise zuzüglich etwaiger weiterer Leistungen aus Ergänzungsaufträgen sowie sonstigem zusätzlichen Aufwand.

Preise aus Angeboten sind freibleibend.

Die Vergütung ist nach Vorlage der Schluss- oder Abschlagsrechnung zu entrichten.

Zahlungen haben jeweils binnen 14 Tagen ohne Abzüge zu erfolgen, Skonto-Abzüge sind nicht zulässig.

2) Ein Zurückbehaltungsrecht, das sich auf Ansprüche stützt, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen. Das gilt auch für ein Aufrechnen mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Die Abtretung von Forderungen bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Schrift- oder Textform.

Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können nur an uns gerichtet werden. Ohne schriftliche Vollmacht sind Mitarbeiter unseres Unternehmens zum Inkasso nicht berechtigt. Vertreter des Unternehmens haben in der Regel keine Inkassovollmacht.

Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.

3) Sollte sich der Einkaufspreis für benötigte Materialien oder den darin enthaltenen Teilen zwischen dem Zeitpunkt unseres Angebots und dem Zeitpunkt des Einbaus um mehr als fünf Prozent nachweislich erhöht haben, ändert sich der jeweilige Stückpreis entsprechend.

Sofern sich die Preisänderung auf einzelne Komponenten eines Produkts auswirkt, ändert sich der Preis entsprechend der Gewichtung des Materialanteils in dieser Position.

Maßgebende Komponenten sind insbesondere Profile, Verstärkungen, Glas und Beschläge. Bei der Gewichtung der in den Elementen verbauten Teile wird für Fenster das Referenzmaß gemäß DIN EN 14351-1 von 1,23 m x 1,48 m zugrunde gelegt.

Bei anderen Produkten, erheblich abweichenden Abmessungen sowie auf Wunsch des Auftraggebers können hierzu auch die konkreten Abmessungen herangezogen werden.

Der Nachweis der Preiserhöhung des hiervon betroffenen Bauteils erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Vorlieferanten des Herstellers.

Die Preisanpassung des Produktpreises erfolgt entsprechend der Preiserhöhung des betroffenen Bauteils und dessen Anteil am Produkt.

§ 3 Termine, Fristen und Ausführung

1) Im Vertrag oder Bauzeitenplan genannte Termine und Fristen sind keine Vertragstermine und keine Vertragsfristen. Es handelt sich jeweils um voraussichtliche Termine und Fristen.
Lieferung und Montage stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Belieferung des Auftragnehmers.
Termine und Fristen werden für uns nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich oder in Textform bestätigt wurden. Fernmündliche Zusagen sind unverbindlich, solange keine genaue Überprüfung und erneute Bestätigung in Schrift- oder Textform erfolgt ist.

Aufmaß

Fertigmaße werden am Bau oder aus dem zur Verfügung gestellten Bauplan genommen, falls es hier Änderungen in der Abmessung und oder eine Änderung des Umfanges der Leistung gegenüber dem Vertrag ergibt, ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr oder Minderkosten zu vereinbaren.
Der Besteller gestattet dem Auftragnehmer und oder seinem Erfüllungsgehilfen das Betreten des Grundstückes, für die Erfüllung aller notwendigen Aufmaß und der Montage verbundenen Arbeiten.
Wir weisen darauf hin, dass ein bauseitiger Meterriss zwecks Aufmaßes und Montage erforderlich ist.
Der Besteller ist verpflichtet alle notwendigen Unterlagen Ausführungspläne usw. vor Aufmaß einzureichen und falls zur Abklärung der am Bau zu nehmende Maße gemeinsam mit dem Auftragnehmer selbst oder eine von Ihm bevollmächtigte Person.
Der Besteller ist diesbezüglich verpflichtet, einen Termin zur gemeinsamen Durchführung des Aufmaßes zu benennen. Der Aufwand für vergebliche Anfahrten und Lohnkosten, der durch schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Besteller entsteht, ist von diesem zu ersetzen.

Werk- und Montagezeichnung

Werks- und Montagezeichnungen werden von uns nur einmal angefertigt, für jede weitere Änderung oder neu zu erstellende Zeichnung, die nicht durch uns schuldhaft verursacht wurde, werden kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

2) Montagetätigkeiten erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage zu dem vereinbarten Termin möglich ist, insbesondere, dass alle notwendigen Vorarbeiten wie Maurer-, Putz-, Stemm-, Fußboden-, Schlosser-, Schweiß- und Elektroarbeiten beendet sind. Die Fußböden müssen begehbar und ausreichend belastbar sein.
Der Besteller hat den Monteuren ungehindert und verkehrssicheren Zugang zum Montage bzw. Lieferort zu gewähren
Verdeckt liegende Elektrokabel müssen vom Besteller gekennzeichnet sein.
Die Installation von Leitungen und Steuerungen für elektrisch betriebene Teile sowie Programmierungen und Inbetriebnahmen hierzu müssen gemäß VDE durch einen örtlich zugelassenen Elektroinstallateur erfolgen, diese Leistungen sind in unserem Leistungsumfang nicht enthalten.
Asbesthaltige Baumaterialien oder Baustoffe müssen bauseitig durch eine Fachfirma entsorgt werden.
Sollten Genehmigungen örtlicher Behörden notwendig sein, sind diese ausschließlich vom Besteller und zu dessen Lasten einzuholen.

Falls nicht anders vertraglich vereinbart wurden, erfolgt die Montage nach den anerkannten Regeln der Technik.

3) Ist der Auftragnehmer aufgrund von aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Umständen, die direkt oder indirekt auf dem Corona-Virus (SARS-CoV-2-Virus) oder auf vergleichbaren Erregern beruhen, in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, weil Materiallieferungen nicht zu einem geplanten Termin erfolgen oder weil eigenes Personal oder Personal von Nachunternehmern des Auftragnehmers krankheitsbedingt durch COVID-19-Erkran-

kungen oder aufgrund staatlich angeordneter Einschränkungen ausfällt, steht dem Auftragnehmer, wenn insoweit die Voraussetzungen des § 6 VOB/B, insbesondere an eine Behinderungsanzeige, erfüllt sind, ein Anspruch auf entsprechende Bauzeitverlängerung zu. Die Behinderungsanzeige kann in Textform erfolgen.

§ 4 Abnahme – Gefahrtragung

Der Besteller ist zur sofortigen Abnahme der vereinbarten Arbeiten verpflichtet, sobald die Beendigung der Montage angezeigt wurde. Die Abnahme hat in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Montage zu erfolgen.
Liegt kein wesentlicher Mangel vor, kann die Abnahme nicht verweigert werden.
Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn wir dem Besteller nach Fertigstellung eine Frist zur Abnahme gesetzt haben und keine Mängel angezeigt wurden oder der Besteller unsere Leistung bestimmungsgemäß und vorbehaltlos in Gebrauch genommen hat und nutzt.
Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden tritt Gefahrübergang zu Lasten des Bestellers ein.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teilleistungen berechtigt. In angemessenem Umfang können Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Sachmängelhaftung

(1) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, 5 Jahre, für sonstige Lieferungen und Reparaturleistungen sowie elektrisch oder elektronisch betriebene Bauteile 2 Jahre.
Alle Beschädigungen an den von uns erbrachten Leistungen durch andere Gewerke und/oder den Besteller, gehen zu dessen Lasten.
Sofern der Besteller Kaufmann ist, sind uns alle offensichtlichen und/oder erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gemäß §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

2) Bei Isolierglas können sogenannte Interferenzen, das heißt Erscheinungen in Form von Spektralfarben auftreten. Sie werden durch besonders plane Glasoberflächen hervorgerufen und stellen keinen Mangel dar.
Bei Verwendung von eingefärbten Gläsern und Drahteinlage besteht erhöhte Bruchgefahr durch Wärmeeinwirkung. Hierfür übernehmen wir keine Haftung.
Entsprechend den statischen Erfordernissen können größere Fenster- und Türelemente zusätzliche Verstärkungen enthalten. Eine dadurch geringfügig eingeschränkte Dämmung ist technisch bedingt und stellt keinen Mangel dar.
Haustürfüllungen mit natürlichen Holz- oder Natursteinapplikationen können unregelmäßige und verschiedenartige Ausprägungen haben. Diese nicht zu beeinflussenden biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften der naturbelassenen Oberflächen sind typische Merkmale dieses Produkts, und stellen keine Mängel dar. Raue, bzw. unebene Flächen, Risse, kleinere Absplitterungen, ungleichmäßiger Strukturverlauf sowie Astlöcher, Wurmstiche, ausgewachste Flächen (bei Holz) sind daher typische Escheinungsformen naturbelassener Stoffe.
An den Produkten sind teilweise Logos- oder Markenzeichen etc. angebracht, diese sind Bestandteil des Lieferumfangs. Es wird empfohlen, diese Kennzeichen am Produkt zu belassen. Sollten sich bei Entfernung der Kennzeichen geringfügige Farbabweichungen ergeben, stellt dies keinen Mangel dar.
Um eine Hinterlüftung zu ermöglichen, dürfen Rollläden im Sommer und bei Hitze nicht vollständig geschlossen werden. Bei Rollläden mit Kunststoffprofilen müssen in diesem Fall die Lichtschlitze zwischen den Profilen offenbleiben. Bei nicht sachgerechter Verwendung ist eine Gewährleistung für etwaige Verformung ausgeschlossen.

Des Weiteren kann es in Verbindung mit Regel Air zu Kondensatbildung auf der Rollladen Rückseite kommen, da sich hier die Warme feuchte Luft am Rollladen abkühlt.
Für die Beurteilung von Mängel an der Beschaffenheit sind ausschließlich die Produktbeschreibung albohn und die Anforderung der Richtlinien des Verbandes Fenster + Fassade (VFF),Walter-Kolb-Straße 1-7, 60594 Frankfurt geltend.

3) Bei unberechtigten Reklamationen, mit deren Beseitigung wir beauftragt wurden, stellen wir die uns entstandenen Kosten in Rechnung

4) Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir, außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die von uns ausdrücklich zugesichert wurden, wenn die Zusicherung gerade bezweckt, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen bleibt unberührt. Dieser Haftungsausschluss betrifft Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung bzw. Garantie.

5) Von den Garantien ausgenommen sind elektrisch oder elektronisch betriebene Bauteile sowie Alu- und Kunststoff-Rollläden und deren Zubehör, Rollladenkästen, Zusatzprofile sowie Bauteile aus Aluminium in Meeresnähe.

Die Gewährleistung setzt eine sachgemäße Behandlung und Pflege (siehe al bohn-Pflegeanleitung) unserer gesamten Produkte voraus. Schäden durch höhere Gewalt sind ausgeschlossen. Garantiebeginn ab Rechnungsdatum des Herstellers bzw. Datum auf dem Abstandshalter im Scheibenzwischenraum.
Alle Garantien beinhalten die gesetzliche Gewährleistung von 5 Jahren und die zusätzliche Garantiezeit von 2 bzw. 5 Jahren. Eine Verlängerung der zusätzlichen Garantie durch Nachbesserungen ist ausgeschlossen

§ 6 Eigentumsvorbehalt
Gelieferte und noch nicht eingebaute und nicht bezahlte Elemente und Materialien bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung.

§ 7 Salvatorische Klausel
Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, an einer Regelung mitzuwirken, die in zulässiger Weise zu dem gewollten Zweck führt.